

Die Ameise

„Immer strebe zum Ganzen!
Und kannst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließ' an ein Ganzes Dich an!“

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glas- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Vierteljährlicher Abonnementspreis 1 Mark für 1 Exemplar, jedes weitere bis zu 5 Exempl. direkt unter einer Adresse bezogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr. Währung.

Expedition: S. Alte Jacobstr. 64. bei J. Bey. Alle Postanstalten und Zeitungs-Expeditionen nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Insertionsgebühr für die gewöhnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr. Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt 15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ. Für Zusendung v. Offerten unter Schiffs- durch die Redaktion resp. Expedition werden 25 Pf. — 15 Kr. Oesterr. Währ. als Vergütung erhoben.

Redakteur: Georg Lentz, NW. Stromstraße 48.

Nr. 43.

Berlin, den 25. Oktober 1878.

Fünfter Jahrgang.

Der zweite deutsche (antisozialdemokratische) Arbeiterkongress.

Der zweite deutsche Arbeiterkongress hielt am 13. und 14. Oktober zu Dresden im Saale des Gewerbehauses seine diesjährige Versammlung ab.

Der Kongress ist, wie Berliner Blätter berichten, nach dem Ausweise der Präsenzliste von 52 Delegirten, welche ebenso viele Korporationen, Arbeiter-, Bildungs-, Gewerk-, Wahlvereine mit etwa 46,700 Mitgliedern vertreten, besetzt. Unter den Anwesenden befinden sich die Reichstags-Abgeordneten Nicker (Danzig), Müller (Gotha), Landtags-Abg. Roth (Chemnitz), Dr. Mag Hirsch u. A. Berlin ist durch ca. 20 Mitglieder vertreten. Nach den Vorschlägen einer am 12. Oktober abgehaltenen Vorversammlung wurde Hr. Dr. Hirsch (Berlin) zum ersten Vorsitzenden, die Herren Abg. Roth (Chemnitz) und Kaufmann Aug. Walter (Dresden) zu Vizepräsidenten, die Herren Redakteur Schloßmacher (Hamburg), Kutschbach (Dortmund), Hahn (Burg) und Andread (Berlin) zu Schriftführern gewählt. — Die dresdener Arbeiterbevölkerung ist im Zuhörerraum sehr zahlreich vertreten, überwiegend jedoch durch Sozialdemokraten.

Nach Prüfung der Mandate der einzelnen Delegirten und Verlesung der Eröffnungsrede durch den Vorsitzenden Dr. Mag Hirsch folgte der Rechenschaftsbericht des General-Sekretärs J. Keller (Berlin). Aus demselben ist zu entnehmen, daß dem Kongresse 94 Vereine mit 65000 Mitgliedern und 130 einzelne Mitglieder angehören. Zu den Vereinen gehören 9 Bürgervereine, 1 kaufmännischer, 8 Bildungsvereine, 9 fortschrittliche und 10 nationalliberale Wahlvereine, 13 Bezirksvereine, 27 Orts-Gewerksvereine, 12 Gewerbe- und Handwerkervereine, 2 Vorschuss- und Sparvereine, 2 technische und Beamtenvereine und eine freie Vereinigung. Im Laufe des Jahres sind 88 Wandervorträge an den verschiedensten Orten Deutschlands gehalten worden.

Nächst dem referierte Hr. Prof. Kuhlmann (Chemnitz) über die „Wilhelmspende und die Arbeiter-Pensions- und Invalidenkassen.“ Derselbe wiederholte und begründete hier seinen bekannten, dem Feldmarschall Grafen Moltke gemachten Vorschlag: von Reichswegen und unter staatlicher Kontrolle und Garantie eine allgemeine deutsche Arbeiter-Zwangskasse (Kranken-, Begräbnis-, Wittwen-, Waisen- und Invalidenkasse) zu begründen. Zu derselben sollen alle Arbeiter gehören, welche in einem selbstständigen Lohnverhältnis stehen, und nicht Mitglied einer anderen freien, leistungsfähigen Kasse sind. Diese Kasse müsse eine Zentrale und möglichst in jedem Kreise Deutschlands eine Verwaltungs-

stelle haben. Die Erträgnisse der Wilhelmspende würden zur Förderung einer solchen Kasse sehr geeignet sein und eine derartige Maßregel dazu beitragen, die durch keine Ausnahme-Gesetze aus der Welt zu schaffende soziale Frage ihrer friedlichen Lösung entgegenzuführen, und deshalb würde er wünschen, die Sammlung für die Wilhelmspende in verbesserter Form zu wiederholen. (Beifall und Widerspruch.)

Tischler Wulff (Berlin) erklärte das Ideal des Vorredners für unausführbar; der Arbeiter wolle nicht zur Glückseligkeit gezwungen, sondern auf dem Wege der Freiheit glücklich werden. Redner schlug die Errichtung eines Zentralbureaus für Deutschland behufs Arbeiter-Statistik, sowie Arbeits- und Fortbildungs-Nachweises vor.

Abg. Nicker (Danzig) meint, wenn der Kuhlmann'sche Vorschlag praktisch durchführbar wäre, dann würde allerdings die soziale Frage in ihrem Kernpunkte gelöst sein. Allein zunächst sei es unmöglich, den Begriff „Arbeiter“ festzustellen, und außerdem dürfe der Staat nicht eine Bevorzugung von Klassen schaffen. Der Vorschlag des Prof. Kuhlmann erinnere an eine Zwangs-Arbeiter-Kaserne, vor welcher er warne.

Demnach beschloß der Kongress eine längere Resolution, in welcher er aus denselben Gründen wie kürzlich die Berliner Ortsvereine die Vorschläge des Prof. Dr. Kuhlmann verwarf und sich für freie, auf Selbsthilfe begründete Kassen erklärte. — Ferner wurde beschlossen: den Reichskanzler zu ersuchen, eine Sammlung statistischen Materials zu veranstalten, um auf dem Wege technischer Untersuchungen zu einem Normativ-Gesetz zu gelangen.

Damit schloß der erste Kongrestag gegen 6¹/₂ Uhr Abends.

Am zweiten Tage des Kongresses erregte zunächst die Frage der „Arbeiter-Statistik“ eine sehr lange Debatte, welche nach dem Antrage des Hrn. Dr. Hirsch mit der Annahme folgender Resolution schloß: „Der Kongress erklärt es für dringende Pflicht des Reiches, unter Hinzuziehung der Fabrik-Inspektoren und Handelskammern eine genaue und umfassende Statistik der Arbeiterverhältnisse als notwendige Grundlage aller sozialen Reformen einzurichten, wobei besonders auch die Befragung der Arbeiter selbst erforderlich ist. Zugleich fordert der Kongress seine Vertrauensmänner und Mitglieder, ganz besonders aber die Vereinsvorstände auf, statistische Erhebungen über die Arbeiterverhältnisse der einzelnen Orte zu veranstalten und die Resultate derselben dem Kongress-Bureau einzusenden.“

Fabrikant Walter (Dresden) referierte sodann über die

Lehrlingsfrage, die eine sehr lange und lebhaftere Debatte hervorrief. Der Kongress fixirte seine Stellung zur Lehrlingsfrage durch die Annahme folgender von Herrn Julius Keller (Berlin), Rothenberg und Landgraf (Berlin) und Dr. Kettel (Frankenberg) beantragten Resolutionen: 1) der Kongress sieht die Lehrlingsfrage wesentlich als eine Erziehungsfrage an, die mehr durch private, als durch gesetzgeberische Thätigkeit zu lösen ist. Der Kongress empfiehlt deshalb seinen Vertrauensmännern und Vereinen, in geeigneter Weise, entsprechend den lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen, der praktischen Lösung dieser Frage näher zu treten; 2) der Kongress hält es im Interesse der Erziehung und Beaufsichtigung der Lehrlinge im Prinzip für notwendig, daß der Lehrling während seiner Lehrzeit möglichst im Hause und in der Familie des Meisters Aufnahme findet; 3) der Kongress erklärt die Einrichtung von Lehrlings-Vermittelungs-Bureaux seitens der einzelnen Vereine zur Förderung des Lehrlingswesens und zur soliden Ausbildung der Lehrlinge für notwendig und empfiehlt dieselbe allgemein."

Einen weiteren Punkt der Tagesordnung bildete das Referat des Hrn. Schloßmacher (Hamburg) über Wesen und Ziele der deutschen Gewerksvereine. Nach eingehender Debatte, an welcher sich die Herren Redakteur Polke (Berlin), Andread (Berlin) und Fabrikant Rothe (Chemnitz) beteiligten, faßte die Versammlung folgende Beschlüsse: 1) der Kongress betont die Nothwendigkeit von bleibenden Einigungsämtern, welche Streiks und Aussperrungen wirksam verhüten. 2) Der Kongress erklärt es für unerlässlich, daß dauernde Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände, in denen besonnene und von warmem Gemeinfinn getragene Elemente die Führerschaft übernehmen, in's Leben gerufen und, wo solche bereits existiren, auf das Nachdrücklichste gefördert werden. 3) Der Kongress empfiehlt die deutschen Gewerksvereine der Anerkennung seitens der Gesetzgebung, sowie allen Kreisen der Gesellschaft zu Wohlwollen und wirksamer Unterstützung.

Ein Antrag des Vereins „Waldeck“ (Berlin): in der Firma des Vereins das Wort „antiszialdemokratisch“ zu streichen, wird mit allen gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Von den ferneren Beschlüssen erwähnen wir noch die folgenden: 1) auf Antrag des Hrn. Polke (Berlin): „Der Kongress erwartet, daß das Institut der Fabrik-Inspektoren gemäß der neueren Gewerbe-Novelle mit dem 1. Januar 1879 im ganzen Deutschen Reich eingeführt werde“; 2) auf Antrag des Herrn Rothenberg (Berlin): „Der Kongress wolle Mittel und Wege suchen, um Unbemittelten unentgeltlichen Rechtsschutz zu gewähren“; 3) auf Antrag des Hrn. Dr. Walthemath (Görlitz): „Die deutsche Presse wird Angesichts des Sozialistengesetzes aufgefordert, sich mehr als bisher mit volkswirtschaftlichen und speziell mit der Arbeiterfrage zu beschäftigen.“

Zum Vorort wurde wiederum Berlin bestellt und der Ausschuss wie folgt zusammengesetzt: Dr. Hirsch, Dr. M. Weigert, Abg. Rickert, Maschinenbauer Kamien, Tischler Wulff, Julius Keller, Kaufmann S. Arons (Berlin), Fabrikant A. Walter (Dresden), Fabrikant Roth (Chemnitz), Cigarrenarbeiter Hedel (Heilbronn) und Redakteur Schloßmacher (Hamburg). — Damit schloß der Kongress, der seitens unseres Gewerksvereins ebenfalls durch einen Vertreter besichtigt worden war, seine Verhandlungen gegen 7 Uhr Abends.

Kundgänge durch die Pariser Weltausstellung.

Die Glasindustrie.

(Schluß.)

Da wären wir denn bei einem Glanzpunkte der österreichischen Ausziehung in Paris angelangt. Die österreichischen Gläser sind es, welche besonders von sich reden machen, stets die Schaustücker anziehen und dem Lande in Wahrheit zur Ehre gereichen; aber gerade dem österreichischen Glashofe ist der Raum äußerst sorgfältig zugewiesen worden. Die Gegenstände konnten nicht ins gehörige Licht gesetzt, nicht genügend geordnet, nicht vortheilhaft ausgestellt werden. Nicht bloß der Erzeugung, dem Vertriebe des österreichischen Glases muß viel Gutes nachgesagt werden. Niemand hat besser als der österreichische Glashandel die Handelsverträge zu kräftigen verstanden. Er ist mit der österreichischen Luxuswaare auf den Londoner und Pariser Markt gedrungen und beherrschte denselben mit der österreichischen Glas-Manufaktur. Bei der Ausstellung im Jahre 1853 hatte eine einzige böhmische Fabrik

Glashütten Mineralstoffe als Feuerung. Der Gablonzer Bezirk ist nahe daran, sich eine Art Privilegium für Nippachen aus Glas, falschen Steinen, Glasmuscheln überhaupt zu erwerben. Für Glasperlen hat er bereits das Monopol erworben. Die Pariser Mode kann des böhmischen Gebirgsflecks nicht mehr entbehren. Die Spekulation sogar mit ihren Gefahren hat sich der Glasperle bemächtigt. Die Gablonzer Industrie hat nahezu an achtzig Vertreter in Paris. Der Fabrikant Dressler und das Exporthaus Schindler und Veit haben Proben von der Mannigfaltigkeit dieser Produktion ausgestellt. Niechläschen, Tintenfässer, Knöpfe, Spannen, Briefbeschwerer, Barometer und auch Blumen in den mannigfaltigsten Formen werden da aus Glas erzeugt und in alle Weltgegenden versendet. Mehr geordnet, besser in Scene gesetzt, hätten diese glänzenden Kleinigkeiten viel Aufsehen erregt, aber wie in einer Jahrmarktbude zusammengeworfen, bleiben sie unbeachtet.

Das hervorragende Element der österreichischen Glas-Industrie aber sind farbige und geschliffene Hohlgläser. Minder hart als das englische und französische Glas schmiegt es sich leicht den verschiedenen Formen an und taugt besonders zum Trisiren. Das Trisglas war schon den Alten bekannt. Die Thranengläser, welche in den Gräbern der Scipionen gefunden wurden, waren zumeist aus Trisglas. Böhmen scheint in neuester Zeit diese Form besonders aufgenommen zu haben, wendet sie mannigfaltig an, und sogleich zu Anfang der Ausstellung fanden besonders die französischen Damen daran Gefallen; Lobmeyr wendet sie auf Opalglas an erzielt damit einen wundervollen Effekt. Als neueste Form werden gebuckelte Gläser nach Art antiker Metallgefäße erzeugt. Es zeigt dies eine so hohe Stufe technischer Vollendung, daß auch Engländer und Franzosen ihr die Palme zuerkennen. Es wird in den böhmischen Glasdistrikten viel für Zeichnung gethan. Im Vergleich mit den Produkten früherer Ausstellungen ist die Zeichnung korrekter, die Farbengebung harmonischer, der Geschmack veredelter. Grüne Gläser mit Blättchen und Insekten, wie sie Gärtler, und Anklängen altdeutschen Geschmacks, wie Rastch zu Meistersdorf in Böhmen sie fabriziren, finden besonders in Paris Abnahme. Schwarzes Glas mit weißer Dekorierung, in Goldbronze montirt, zu Vasen, Dosen, Aufsätzen verwendet, wie Wagner in Meistersdorf sie aufstellt, werden von Engländern in großer Quantität gekauft. Die Zeichnungen dazu werden von Künstlern in Dresden, Leipzig und anderen deutschen Städten geliefert. Die Bronze-Montirungen, sonst in Paris gemacht, werden jetzt in Böhmen gefertigt, dessen formsinnige Bevölkerung besondere Fähigkeit zur Anfertigung Pariser Artikel zeigt.

Schmidt in Annathal hatte schon in Wien durch die Art, wie er das Glas in allen Formen zu handhaben versteht, Aufsehen erregt; Niemand wäre wohl geeigneter, die feinen venetianischen Formen nachzuahmen. Sewald aus dem Deutschbroder Bezirke mag als Repräsentant des Fortschritts im weißen Glase gelten, das auch den vollen Metallklang des englischen hat. Moser aus Karlsbad hat es den Franzosen oder vielmehr den Französlinnen angethan, die in seine mit Goldverzierung förmlich überdeckten Gefäße vernarrt scheinen und kaufen, was zu haben ist. Das ist momentane Geschmacksrichtung; die Künstler schütteln den Kopf darüber, der Markt ist ein barbarischer Tyrann. Ulrich in Wilhelmsthal, der sehr mannigfaltige Gegenstände ausstellt, ist außer Lobmeyr der einzige österreichische Aussteller von Kronleuchtern. Ein Versuch, das Trisglas dazu zu verwenden, zeugt von Phantasie, mißglückt aber durch die Natur des Glases; die Trisstrahlung beruht auf dem Interferenz-Phänomen und entfällt, wenn der Sonnenstrahl nicht in einer bestimmten Richtung auffällt. Am Abende geht die Wirkung verloren. Eine Dame, Mad. Brunaut, sucht das Glas in die Damentoilette einzuführen. Die Glasfäden, welche sie weich und elastisch macht, lassen sich gut verwenden, und kleinere Gegenstände, Krugelchen, Schleifen, Maschen gehen rasch ab; Kleidungsstücke größerer Dimensionen aus Glasgeweben brechen sich schwer Bahn. Da die Stoffe an Weiße und Glanz den Atlas weit übertreffen, dürfte ihnen noch eine Zukunft für Bekleidung bei starkem Lampenlicht, besonders auf der Bühne bevorstehen, da sie überdies den Vortheil gewähren, kein Feuer zu fangen.

Das Glas ist alt, seine Verwendungsweise aber noch immer nicht erschöpft; die Industrie hat da immer noch ein weites Feld, und wer es zu bearbeiten weiß, dem blühen Absatz und Gewinn.

Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie.*)

§ 1. Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Falle des § 1 Absatz 2 der § 85 des Gesetzes vom 1. Juli 1888, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (B.-G.-Bl. S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hilfsklassen findet im gleichen Falle der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbstständige Kassenvereine (nicht eingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Absatz 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbstständige Vereine der vorgedachten Art zu einem

*] Bei dem Interesse, welches die gegen die Sozialdemokratie gerichteten gesetzgeberischen Maßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung erregen, halten wir es wohl für angezeigt, das Gesetz in seinem obigen endgültigen Wortlaut an dieser Stelle zum Abdruck zu bringen, um so Denjenigen unter unseren Mitgliedern, welchen andere größere Blätter nicht zugänglich sind, ebenfalls Gelegenheit zu geben, sich von den Bestimmungen des so tief in das gesammte politische Leben einschneidenden Gesetzes Kenntnis zu verschaffen. Das Gesetz ist mit dem Tage der Verkündigung, am 22. Oktober, in Kraft getreten.

Feniketon.

Die Porzellan-Manufaktur von Sevres.

(Fortsetzung.)

Ungefähr in die gleiche Epoche mit den Fayencen, genannt „Henri II.“ oder „d'Oron“, fallen die Arbeiten des berühmten französischen Töpfers Bernard Palissy, der sich durch dieselben eben so sehr, wie durch seine Schriften und seinen edlen Charakter nicht nur die Achtung seiner Zeitgenossen, sondern auch bei der Nachwelt den Ruf einer bedeutenden historischen Persönlichkeit erworben hat. Geboren in der Diözese Agen im Jahre 1510, widmete er sich nach und nach dem Bauwesen, der Malerkunst, der Glasfabrikation und der Töpferei. Sein eifrigstes Studium war die Erfindung der Glasur, womit die Italiener ihr Porzellan überzogen. Nach sechszehn Jahren der bittersten Enttäuschungen und des fürchterlichsten Glucks besiegte und überwand der ausdauernde Künstler endlich die zahllosen Hindernisse, die sich ihm in den Weg gestellt hatten und gewann das Anerkennung für seine Leistungen, die Gunst der Königin Katharina von Medicis und des Kardinals von Montmorency. Doch kaum den Künstlerleiden entronnen, drohten ihm bald härtere und mächtigere. Sein im Jahre 1546 erfolgter Uebertritt zur reformirten Kirche hatte die größten Anfeindungen zur Folge, denen er trotz der Gunst des Kardinals, für welchen er arbeitete, und trotz der Sicherheitswache, die ihm der damalige Generaloberst der königlichen Armee, Herzog von Montpensier, beigegeben hatte, nicht entging. Sein Atelier wurde vom Pöbel verwüstet und er selbst in das Gefängnis von Saintes und später in jenes von Bordeaux geschleppt. Zweifelsohne wäre er dem Tode nicht entronnen, hätten ihn die dringendsten Vorstellungen des Kardinals an die Königin nicht vor einer Verurtheilung des Parlaments von Bordeaux gerettet. In Folge dieser Fürsprache wurde er zum „königlichen Hoflöcher“ ernannt und siedelte, um den Verfolgungen im südlichen Frankreich zu entgehen, nach Paris über, wo er von Katharina von Medicis, die über sein vielfältiges Wissen erstaunte, zum „Gouverneur der Tuileries“ ernannt wurde. Palissy gründete in der Straße Saint Jacques eine Art Kollegium, wo er vom Jahre 1575—1584 Naturgeschichte und Physik lehrte. Aber war es nun Eifersucht oder seine dem Zeitgeiste nicht entsprechende Lehrmethode, welche wiederum rachsüchtige Pläne gegen ihn erwirkten, — von Mathieu de Lannay, einem der Räte der „Sechszehn“, denunziert und vom Könige, der seine Rettung nur um den Preis des Abschwörens vom Protestantismus zusagte, verlassen, wurde er in die Bastille und von hier in das Grand-Châtelet gebracht, wo er in seinem neunzigsten Jahre starb.

Bieten seine Arbeiten in dem Museum Außerordentliches dar, so müssen wir auch die der Bildhauer- und Keramistenfamilie della Robbia, welche an der Spitze der keramischen Kunst in Italien im 15. Jahrhundert stand, erwähnen. Lucca della Robbia,

Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu Tage treten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zu Tage treten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt,

- 1] allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
- 2] Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
- 3] die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
- 4] die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind zu untersagen;
- 5] mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
- 6] die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zu Tage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekannt zu machen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbots sind die Vereinskasse, sowie alle für die Zwecke des Vereins bestimmten Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

der Stammhalter dieser Künstlerfamilie, war ein Schüler des Goldschmieds Leonhard und des Bildhauers Ghilberti. Er wurde im Jahre 1400 (nach Vasari 1388) zu Florenz geboren und starb 1481. Als der berühmteste Künstler, welcher sich mit der Fabrikation der „italienischen Majoliken“ beschäftigte, galt er lange Zeit auch für den Erfinder des sogenannten „feinen oder emailirten Porzellans“. Da jedoch eifrige Nachforschungen und Untersuchungen in Deutschland, namentlich in Leipzig und Breslau an bedeutenden Werken des 12. 13. und 14. Jahrhunderts, besonders an gothischen Dösen zu der Entdeckung geführt haben, daß dieselben ganz mit polychromischem Email überzogen sind, so hat demnach die Erfindung schon Jahrhunderte vorher bestanden.

Die hier genannten Majoliken oder italienischen Fayencen, an denen das keramische Museum eine große Fülle besitzt, theilen sich — das wollen wir noch zum Schlusse erwähnen — in drei Klassen: Halb-Majoliken, emailirte Thonprodukte, genannt „Opere della Robbia“ und gemalte Majoliken. Diese letzteren werden in vier Kategorien oder Epochen geschieden. Die Fayencen der ersten Epoche, von 1450—1520, bestehen gewöhnlich aus großen, nur auf einer Seite emailirten Platten und sind reichlich mit glänzenden Farben versehen. Die Fayencen der zweiten Epoche, von 1520—1530, sind der Regel nach von kleinerem Umfange, d. h. mittelmäßig große Platten und Teller, und daran leicht kennbar, daß sie meist gelbe Arabeskenbordüren haben. Die dritte Kategorie, von 1530—1560, ist in ziemlich gewöhnlicher Weise mit großen mythologischen Darstellungen versehen, welche die ganze Fläche der Gefäße bedecken. Die vierte und letzte Abtheilung von 1560—1590 endlich, gehört schon der Verfallperiode an, die Zeichnung ist schwach und inkorrekt, die Farben haben sehr häufig ihre Frische eingebüßt und erscheinen matt, die Darstellungen selbst sind größtentheils Arabesken auf schmalen Bändern mit weißem Untergrund. Ihre Namen tragen diese Gefäße von der Insel Majorca, wo sie verfertigt wurden; aber ihr eigentlicher Werth besteht namentlich darin, daß die darauf befindlichen Malereien nach Gemälden Raphaels und anderer berühmter Meister des 16. Jahrhundert angefertigt sind. Es ist bekannt, daß der Herzog Guibaldo II. von Urbino mehrere dieser Gefäße von Raphael selbst und von dessen Schülern mit Gemälden verzieren, sowie einen großen Theil dieser Gemälde auf andere Gefäße kopiren ließ. Wie hoch diese Kunstzeugnisse stets geschätzt wurden, mag aus dem Umstande erhellen, daß man von einem Großherzoge von Toskana erzählt, er habe für die damals in Florenz befindlich gewesenen Majolika-Gefäße sich erbitten, ebenso große in Silber zu geben; ja Ludwig XIV. hat wirklich etliche dieser Stücke sogar gegen gleiche von gediegenem Golde umtauschen wollen; ebenso ist es der Königin Christine von Schweden — welche sich dahin äußerte: Gold, Silber und Juwelen ließen sich ersetzen, da sie ihres Gleichen noch hätten, diese Kunstwerke jedoch nicht — trotz allen Mühen nicht gelungen, die von ihr gewünschten Stücke zu erlangen.

(Schluß folgt.)

Nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekannt zu machen.

An Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidirte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten, beziehungsweise der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgiltig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zu Tage treten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Thatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Abjache bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Aufzüge gleichgestellt.

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zu Tage treten, sind zu verbieten. Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen erfolgt.

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen, im Auslande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirks, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichsanwalt zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekannt zu machen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbots sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Bervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinne hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgiltig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Bervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlass eines Verbots vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb vierundzwanzig Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Sätze, Platten und Formen, freigegeben werden. [Schluß folgt.]

Personal-Nachrichten.

Zu der Angelegenheit des Directorpersonals der Porzellanfabrik von Seb. Schmidt in Schmiedefeld b. Suhl, welches bekanntlich infolge wiederholter Lohnreduktionen (20%, letzter Abzug 5%) am 8. d. M. nach Ablauf der Kündigungsfrist aufgehört hat zu arbeiten, da der Lohn durch den letzten Abzug so weit herabgedrückt werden würde, daß er eine auskömmliche Existenz durchaus nicht mehr zu gewähren vermag, ist, wie uns von dort mitgeteilt wird, eine Veränderung noch nicht eingeleitet.

Vereins-Nachrichten.

§ Dresden. Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle Dresden am 2. September. 10 Mitglieder waren anwesend. Redner Hr.

Landmann für die Kandidaten Georg Leup. Druck und Verlag von Gustav Dornig, Berlin N. O., Alt-Moabit 23.

Freund als wirklicher Vorstand in der vorletzten Sitzung von uns gewählt worden ist, ist Hr. Schröder an dessen Stelle als Revisor eingetreten. Versammlung regelmäßig alle 6 Wochen. [Das Statut bestimmt alle 4 Wochen. D. Neb.]

§ Kashiitte. Ortsversammlung vom Sonnabend, den 5. Oktober, Abends 7/8 Uhr. Nachdem die Versammlung vom Vorsitzenden Hr. August Groppe eröffnet war und die Verlesung der Mitgliederliste ergab, daß 5 Mann entschuldigt fehlten, wurde das Protokoll von letzter Versammlung verlesen und genehmigt und sodann in die Tagesordnung eingetreten, welche folgende Punkte aufwies: 1) Innere Angelegenheiten, 2) Aufnahme neuer Mitglieder und 3) Kassenbericht pro III. Quartal. Punkt 1 erregte eine längere Debatte, den Thüringer Agitationsverband betreffend, welchem wir uns angeschlossen haben. Veranlassung zur Debatte gab der Umstand, daß wir dem Vorort (Naumburg) verschiedene Orte unserer Branche mittheilten, in denen früher Ortsvereine unseres Berufes mit ansehnlicher Mitgliederzahl bestanden, und zur Agitation in denselben aufzuforderten. Da wir nun leider überhaupt von einem Wirken des Verbandes bisher weder etwas gehört, noch in irgend einem Organ etwas darüber gelesen haben, so wurde beschlossen, mit Einwendung der Beiträge ein diesbezügliches Schreiben an den Vorort abgehen zu lassen, und in demselben anzufügen, ob der Agitationsverband vielleicht wieder im Einschlagen begriffen sei. 2) meldeten sich 7 Mann zur Aufnahme in unsern Verein, welche dem Generalrath zur Aufnahme empfohlen werden sollen. Punkt 3) Kassenbericht, ergab eine Einnahme pro III. Quartal, nebst 2 Mk. 84 Pf. Vortrag vom II. Quartal, von 75 Mk. 74 Pf., die Ausgabe betrug 67 Mk. 5 Pf., mithin bleibt Bestand am Schluß des Quartals 8 Mk. 69 Pf. Die Revision ergab, daß Kassa und Bücher in bester Ordnung waren. Es erfolgte hierauf Schluß der Versammlung um 10 Uhr.

Hierauf wurde die Versammlung der Mitglieder der Kranken- und Begräbnißkasse eröffnet, in welcher, nachdem die üblichen Förmlichkeiten erledigt, folgende Tagesordnung aufgestellt war: 1) Einzeichnung zur Frauen-Sterbekasse, 2) Aufnahme neuer Mitglieder und 3) Kassenbericht pro III. Quartal. Zu Punkt 1 meldeten sich 12 Mitglieder, die ihre Frauen in die Sterbekasse ausnehmen lassen wollen. Zu Punkt 2 wurden die 7 neu angemeldeten Mitglieder dem Vorstand zur Aufnahme empfohlen. Der Kassenbericht pro III. Quartal ergab eine Einnahme nebst 58 Mk. 84 Pf. Vortrag vom II. Quartal von 300 Mk. 41 Pf., eine Ausgabe von 244 Mk. 51 Pf., mithin bleibt Bestand am Schluß des Quartals 55 Mk. 90 Pf. Die Prüfung der Kasse durch die Revisoren ergab, daß alles sich in bester Ordnung befand, folgedessen wurde den Kassirer entlastet. Da sich unser Verein im Laufe des 3. Quartals wieder um 19 Mitglieder vermehrt hat, so beträgt die Stärke desselben jetzt 52 Mann. Schluß der Versammlung nach 11 Uhr Nachts. A. Hertlein, Schriftführer.

§ Breslau. Protokoll der Ortsversammlung vom 26. August 1878. Der Vorsitzende Hr. Platsch eröffnet die Versammlung um 8 1/2 Uhr. Anwesend sind 8 Mitglieder. Auf der T.-D. stehen 1) Kassenbericht pro II. Quartal, 2) Anträge und Beschwerden. Nach dem Bericht des Kassirers ist der Stand der Kasse wie folgt: Bestand vom I. Quartal Mk. 0,70, Einnahme vom II. Quartal Mk. 62,45, Ausgabe Mk. 60,81, bleibt mithin ein Baarbestand von Mk. 2,34. Der Revisor bestätigt die Richtigkeit der Ausgaben und wird der Kassirer entlastet. Der Vorsitzende beantragt alsdann noch, aus dem Bildungsfond den Gewerkevereins-Leitsaden zu beschaffen und wird der Antrag angenommen. Darauf wird die Versammlung um 9 Uhr geschlossen und die Mitglieder-Versammlung der Kranken- und Begräbnißkasse eröffnet. T.-D. Kassenbericht. Baarbestand vom I. Quartal Mk. 28,45, Einnahme vom II. Quartal Mk. 77,80, Ausgabe Mk. 60,09, bleibt ein Baarbestand von Mk. 46,16. Nachdem der Bericht vom Revisor für richtig befunden ist, wird der Kassirer entlastet. Darauf erfolgt die Verlesung des Protokolls und Schluß der Versammlung um 9 1/2 Uhr. Zum Schluß meldet sich noch ein neues Mitglied an. C. Drauner, Schriftf.

*] Wir bringen dieses verspätet eingesandte Protokoll auf Wunsch des Senders und in Rücksicht auf den Kassenbericht noch zum Abdruck. D. Neb.

Versammlungskalender.

* Sophienau. Ortsversammlung. Freitag, den 25. Oktober Abends 8 Uhr im Lokale des Hrn. Reithner zu Charlottenbrunn. Tages-Ordnung: 1) Geschäftliches, 2) Kassenbericht pro 3. Quartal, 3) Anträge und Beschwerden. Hierauf Mitgliederversammlung der örtlichen Verwaltungsstelle der Kranken- und Begräbnißkasse, eingeschriebene Hülfskasse. Tages-Ordnung: 1) Geschäftliches, 2) Kassenbericht pro 3. Quartal, 3) Anträge und Beschwerden, 4) Diskussion. Reinf. Scholz.

* Althaldensleben. Ortsversammlung am Sonnabend, den 26. Oktober, Abends 7/8 Uhr bei Hrn. Hebestreit. Tagesordnung: 1. Kassenbericht pro 3. Quartal. 2. Anträge und Beschwerden. 3. Zahlen der Beiträge. Nach Schluß der Ortsversammlung Versammlung der Mitglieder der Krankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse. Tagesordnung: 1. Kassenbericht pro 3. Quartal. 2. Anträge und Beschwerden. 3. Zahlen der Beiträge. Fr. Richter.

* Radolstadt. Ortsversammlung. Sonntag, den 27. Oktober, Nachmittag 3 Uhr im Vereinslokal. Tagesordnung: 1. Kassenbericht vom 3. Quartal 1878. 2. Besprechung über Beibehaltung der Agitationsbeiträge für den Agitationsverband für Thüringen. 3. Fragelisten. 4. Einzahlung sämtlicher Beiträge. Es wird bemerkt, daß in der Versammlung die neuen Bücher ausgegeben werden. Gustav Krall, Schriftf.

* Alt- und Neuhaldensleben. Ortsverbandversammlung Sonntag, den 27. Oktober Nachmittags 3 Uhr, im Lokale des Hrn. Lüke „Zur guten Quelle“. Tages-Ordnung: 1. Besprechung darüber, ob die Ortsverbandversammlung einmal in Alt- und das andere Mal in Neuhaldensleben abgehalten werden soll. 2. Besprechung wegen eines Rechtskonsulenten. 3. Revision der Kasse. A. Koblitz, Schriftführer.

Beispielen der Redaktion.

Die Fortsetzung des Artikels „Etwas über Konsumvereine“ folgt wegen Raummangel nächste Nummer.